

37. Patent vom 29. December 1873
die im Jahre 1874 zu entrichtenden Landesabgaben
betreffend.

Hochstlandesherrlicher Entschliebung zufolge sollen mit hierzu erklärter Zustimmung des Landtags im Jahre 1874 von der nach der Verordnung vom 30. December 1870 in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Mai 1857 zu erhebenden allgemeinen Grundsteuer sechs und ein halb Pfennige auf die Steuereinheit,

die Einkommensteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. August 1870 erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es bei der bisherigen gesetzlichen Bestimmung.

Indem dies zur Nachsichtung für Steuerpflichtige, Hebestellen und Einnehmer zur allgemainen Kenntniß gebracht wird, werden für die mit $1\frac{1}{2}$ Pfennig am ersten Termine, mit 1 Pfennig an den übrigen Terminen zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 16. Februar,
 der 15. April,
 der 15. Juni,
 der 15. August,
 der 15. October,
 der 15. December.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt zur Zeit noch vorbehalten.

Oreiz, den 29. December 1873.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
 Meusel.

Weg.

38. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. December 1873,
die Abänderung der Arzneitaxe für das Jahr 1874
betreffend.

In Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen eingetretenen Veränderungen hat eine Revision der auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden Königlich Preussischen Arzneitaxe stattgefunden, welche mit dem 1. Januar 1874 in Kraft tritt.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungsverordnung vom 18. Februar d. J., sowie unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene revidirte Königlich Preussische Arzneitaxe wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oreiz, den 29. December 1873.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
 Meusel.

Weg.